

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 110-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.567

Eingereicht am: 31.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Saxer (Gümligen, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1320/2016 vom 23. November 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Naturschutzgesetzes zu unterbreiten mit dem Ziel, die Gewährung von Ausnahmen von kommunalen Schutzbeschlüssen in die Kompetenz der Gemeinden zu legen.

Begründung:

Gemäss Artikel 41 Absatz 1 des kantonalen Naturschutzgesetzes (BSG 426.11) richtet sich die Unterschutzstellung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten **von lokaler Bedeutung** nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über den Erlass der baurechtlichen Grundordnung, d. h. nach Artikel 66 ff. des Baugesetzes (BauG, BSG 721.0). Gemäss Artikel 66 BauG ist der Gemeinderat Planungsbehörde. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Objekte von lokaler Bedeutung unter Schutz gestellt werden sollen. Diese werden in einen Schutzplan aufgenommen. Die Unterschutzstellung von Objekten von lokaler Bedeutung basiert demzufolge vollumfänglich auf Beschlüssen durch die zuständige Gemeinde.

Anders sieht es aus, wenn eine Ausnahme von diesem Schutzbeschluss ansteht, zum Beispiel das Fällen eines geschützten Baumes. Für solche Entscheide ist gemäss Artikel 41 Absatz 3 des

Naturschutzgesetzes das Regierungsstatthalteramt zuständig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren sinngemäss.

Dieses Auseinanderklaffen von Kompetenzen – die Gemeinde ist zuständig für die Unterschutzstellung, nachträgliche Änderungen an diesem Schutz, z.B. die Fällung eines kranken Baumes, müssen demgegenüber vom Regierungsstatthalter genehmigt werden – überzeugt weder sachlich noch von der Logik her. Diese heutige Kompetenzzuweisung ist nicht kohärent und widerspricht dem wichtigen Verwaltungsgrundsatz, dass eine Behörde, die für einen Beschluss zuständig ist, auch dessen Änderung beschliessen kann. Im Ergebnis bedeutet diese Regelung eine Misstrauensbekundung gegenüber den Gemeinden in dem Sinn, dass ihnen ein verantwortungsvoller Umgang mit Ausnahmen von einem Schutzbeschluss offenbar nicht zugetraut wird. Dieses Misstrauen ist nicht gerechtfertigt. Die Gemeindebehörden verfügen über eine generell hohe Sensibilität für den Schutz wertvoller Naturobjekte. Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass die Gemeinden wertvolle Objekte regelmässig unter Schutz stellen und die Gemeindebaureglemente in aller Regel eine obligatorische, gleichwertige Ersatzpflanzung vorsehen, wenn geschützte Objekte entfernt werden müssen.

Mit der verlangten Änderung des Naturschutzgesetzes kann erreicht werden, dass Aufgaben, Kompetenzen und (politische) Verantwortung künftig auch in diesem Bereich deckungsgleich bei der gleichen politischen Behörde liegen. Eine nicht sachgerechte Ausübung dieser Kompetenz durch die Gemeinden ist auch deshalb ausgeschlossen, weil die Ausnahmen von Schutzbeschlüssen auch künftig im Baubewilligungsverfahren erfolgen, somit publiziert werden müssen und entsprechende Beschlüsse der Gemeindebehörden beim Regierungsstatthalteramt mit Beschwerde angefochten werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Regierungsstatthalter künftig nur noch mit umstrittenen Fällen befassen müssen, was verwaltungsökonomisch sinnvoll und richtig ist.

Von dieser Änderung nicht tangiert sind Objekte, deren Schutz auf Beschlüssen des Bundes oder des Kantons beruht. Wenn die Gemeinde Eigentümerin eines geschützten Objekts ist oder aus anderen Gründen befangen ist, soll auch künftig das Regierungsstatthalteramt für Ausnahmen zuständig sein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die neue Kompetenzzuweisung

- a) Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in einer Hand zusammenfasst
- b) die Eigenverantwortung der Gemeinden stärkt
- c) den Schutz der Objekte nicht in Frage stellt
- d) verwaltungsökonomische Verbesserungen erzielt

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt alle Bestrebungen, die zu einfacheren Verfahren und zu mehr Eigenverantwortung führen. Der vorgeschlagenen Kompetenzbündelung für kommunale Schutzgebiete und Schutzobjekte kann deshalb im Grundsatz zugestimmt werden, zumal die Gemeinden im Rahmen der Unterschutzstellung nach dem Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) schon heute für Ausnahmen von ihren Schutzbeschlüssen zuständig sind, sofern sie diese Möglichkeit im Baureglement vorgesehen haben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Entscheide im Rahmen einer transparenten Interessenabwägung erfolgen. Diese setzt ausreichende Grundlagen und Fachkenntnisse sowie klare, vorgängig festgelegte Kriterien und Verfahren voraus. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die (privaten) Nutzungsinteressen höher gewichtet werden als die (öffentlichen) Schutzinteressen. Dies wiederum würde Einsprachen durch Private und Schutzorganisationen provozieren, was zu längeren und teureren Verfahren führt.

Auf folgende Punkte weist der Regierungsrat speziell hin:

- Kommunale Nutzungspläne werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Entsprechend müssen auch Änderungen vom AGR bewilligt werden. Dazu gehören auch die Aufhebung kommunaler Schutzgebiete und Schutzobjekte.
- Die Ausgangslage in den Berner Gemeinden ist bezüglich Natur- und Landschaftsschutz sehr heterogen. Für Gemeinden mit zweckmässigen Grundlagen (z.B. Naturinventar, Landschaftsrichtplan) und entsprechender Fachkompetenz (z.B. Umweltbeauftragter) wird die vorgeschlagene Änderung gut zu bewältigen sein. Andere werden auf externe Unterstützung angewiesen sein (z.B. Beratung durch AGR, ANF oder private Büros).
- Bei Eingriffen in geschützte oder schützenswerte Lebensräume ist Art. 18 Abs. 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) zwingend zu beachten. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher oder die Verursacherin für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen. Dies gilt auch für Objekte von lokaler Bedeutung und zwar unabhängig davon, ob sie im kommunalen Nutzungsplan als Schutzobjekte aufgeführt sind oder nicht.

Da es sich beim Anliegen der Motion um eine spezifische Einzelfrage handelt, ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Änderung des kantonalen Naturschutzgesetzes im Zuge einer Anpassung aufgrund sich abzeichnender Änderungen des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetzes umzusetzen.

Verteiler

- Grosser Rat